

20. Können Ehegatten, welchen das zuständige österreichische Gericht gemäß §§. 103 flg. des österr. Allg. B.G.B. die beständige Trennung von Tisch und Bett auf beiderseitiges Verlangen gestattet hat, auf Grund dieser Gestattung bei deutschen Gerichten die Auflösung des Bandes der Ehe beantragen?
Gesetz v. 6. Febr. 1875 §. 77 Absf. 2.

II. Civilsenat. Urth. v. 1. Juni 1883 i. S. N. (Kl.) w. verheh. N.
(Befl.) Rep. II. 107/83.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann, ein österreichischer Staatsangehöriger, klagte bei dem Landgerichte seines Wohnortes Dresden auf Lösung des Ehebandes. Er bezog sich auf einen Vergleich, welchen er im Jahre 1874 vor dem N. N. Landesgerichte Wien mit seiner Ehefrau über die beständige Trennung ihrer Ehe von Tisch und Bett abgeschlossen hatte, sowie auf §. 77 Absf. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. Die erste Instanz hatte seinem Antrage entsprechend erkannt. In zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen. Die eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Vorschrift im §. 77 Absf. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 auf Ehetrennungen der vorliegenden Art keine Anwendung finde, verstößt nicht gegen das Gesetz. Nach der angezogenen Vorschrift soll für den Fall, daß vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt war und die getrennten Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben, jedem derselben das Recht zustehen, auf Grund des ergangenen Urtheiles die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren zu beantragen. Ein solcher Sachverhalt bildet nicht den Grund des Klagegesuches. Nach der Behauptung des Klägers sind er und seine Ehefrau zwar für immer von Tisch und Bett getrennt worden, aber nicht durch richterliches Erkenntnis, sondern gemäß §§. 103 flg. des österr. Allg. Bürgerl. Gesetzbuches durch Vertrag, im Wege freier, wennschon unter Mitwirken des Gerichtes, zustande gekommener Vereinbarung. Mag immerhin der Ausspruch des Gerichtes, welcher die

von beiden Theilen verlangte Trennung bewilligte, nach österreichischen Gesetzen dieselbe Rechtswirkung haben, wie das auf einseitiges Verlangen erlassene Trennungsurteil und sollte selbst der Grund jener reichsgesetzlichen Vorschrift dafür sprechen, die einverständlich von Tisch und Bett getrennten Ehegatten ebenso zu behandeln, wie die durch Urteil getrennten, so wird doch die vertragsmäßige Ehetrennung von den Worten des Gesetzes nicht getroffen. Die Worte lassen keinen Zweifel über die beschränkte Tragweite der gesetzlichen Bestimmung. Das Gesetz erfordert ein Trennungsurteil, somit einen förmlichen Richterspruch, welcher nur in streitigen Rechtsfachen erteilt wird. Die richterliche Bestätigung eines Vertrages gehört dagegen zu den Gegenständen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, fällt also nicht unter den zweiten Absatz des §. 77 a. a. D. Auch die Scheidung der Ehe auf Grund gegenseitiger Einwilligung ist eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenigstens in Rechtsgebieten des Deutschen Reiches, welche derartige Scheidungen verstaten.

Vgl. Motive zu §§. 544—567 des Entwurfes der C.P.D. S. 358; badisches Gesetz v. 10. Februar 1879 §. 10.

Ebenso unterscheidet das österr. Allg. Bürgerl. Gesetzbuch: Die einverständliche Scheidung wird „von dem Gerichte gestattet“ (§. 103), „bewilligt“ (§. 105); auf die nicht einverständliche Scheidung wird „durch richterliches Urteil erkannt“ (§§. 109. 1264). Die mehrgedachte Vorschrift des Gesetzes vom 6. Februar 1875 wäre sonach in einem Falle, wie er hier vorliegt, höchstens dann anzuwenden, wenn das Gesetz eine Ausdehnung auf ähnliche Fälle zuließe. Davon kann indessen nach der Natur des Gesetzes nicht die Rede sein. Dasselbe ist ein Ausnahmegesetz, insofern es, abweichend von allgemeinen Grundsätzen über die Unabänderlichkeit rechtskräftiger Erkenntnisse, den Richter ermächtigt, rechtskräftige Trennungsurteile, nach denen beiden getrennten Ehegatten oder doch einem Theile die Möglichkeit der Wiederverheiratung zu Lebzeiten des anderen Theiles abgeschnitten war, in Urteile umzuwandeln, welche diese Möglichkeit gewähren. Daß aber bei übereinkünftlicher Trennung jeder Ehegatte ebenfalls das Recht habe, eine Abänderung des vertragsweise geordneten Rechtszustandes wider den Willen des anderen Theiles im Rechtswege zu erzwingen, bestimmt das Gesetz nicht, und eine solche, mit allgemeinen Sätzen unvereinbare, Bestimmung müßte unzweideutig gegeben sein, wenn sie gelten sollte.

Durch das oben Gesagte erledigt sich jedes nähere Eingehen auf die von dem Revisionskläger weiter noch berührten Fragen, ob dem angeführten §. 77 Abs. 2 Entscheidungen unterstellt werden können, welche von ausländischen Gerichten und zwischen Ausländern erlassen worden sind." . . .